

GEMEINDE SCHNÜRPFLINGEN
GEMARKUNG SCHNÜRPFLINGEN
KREIS ALB-DONAU-KREIS



Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungsbeschluss und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „KERLER 1. TEILAUFHEBUNG“ in SCHNÜRPFLINGEN

Der Gemeinderat der Gemeinde SCHNÜRPFLINGEN hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2025 beschlossen, den Bereich des Bebauungsplanes „KERLER 1. TEILAUFHEBUNG“ in SCHNÜRPFLINGEN nach § 2 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 2 BauGB aufzuheben.

Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit nach § 2 Abs. 1 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wurde in derselben Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „KERLER 1. TEILAUFHEBUNG“ nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufhebungsbeschluss vom 04.06.2025 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 04.06.2025 festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Siedlungsbereich von SCHNÜRPFLINGEN an der Schützenstraße.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung und die Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 04.06.2025.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Ziel und Zweck der Planung:

Der ehemalige Betriebsleiter der angrenzenden Zimmerei ist Eigentümer des Grundstückes Flurstück Nr. 33/3. Das Flurstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kerler“, welches ein Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO ausweist. Im Gewerbegebiet ist das Wohnen nur für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal zulässig. Im Umfeld des Wohnhauses befinden sich weitere Wohngebäude, die nicht innerhalb des Bebauungsplanes „Kerler“ liegen.

Nach der Teilaufhebung wird das Grundstück, welches sich gem. Flächennutzungsplan in einer gemischten Baufläche befindet, nach § 34 BauGB beurteilt und kann dann als übliches Wohnhaus uneingeschränkt genutzt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt SCHNÜRPFLINGEN, 13.06.2025

Michael Knoll, Bürgermeister